

**STADT FURTWANGEN IM SCHWARZWALD**

**SCHWARZWALD-BAAR-KREIS**

**Außenbereich - Satzung**

**"Am Staatsberg"**

Nach § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, berichtigt im BGBl I 1998 Seite 137) und § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 03. Oktober 1983 (GBL S. 578, berichtigt S. 720), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Änderungsgesetz vom 08.02.1999 (GBL S. 65) hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am

23. November 1999

folgende Satzung beschlossen.

**§ 1**

**Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich**

1. Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, daß sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes oder eines Landschaftsplanes widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen.
2. Vorhaben im Sinne des Abs. 1 sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

**§ 2**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan Anlage 1 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

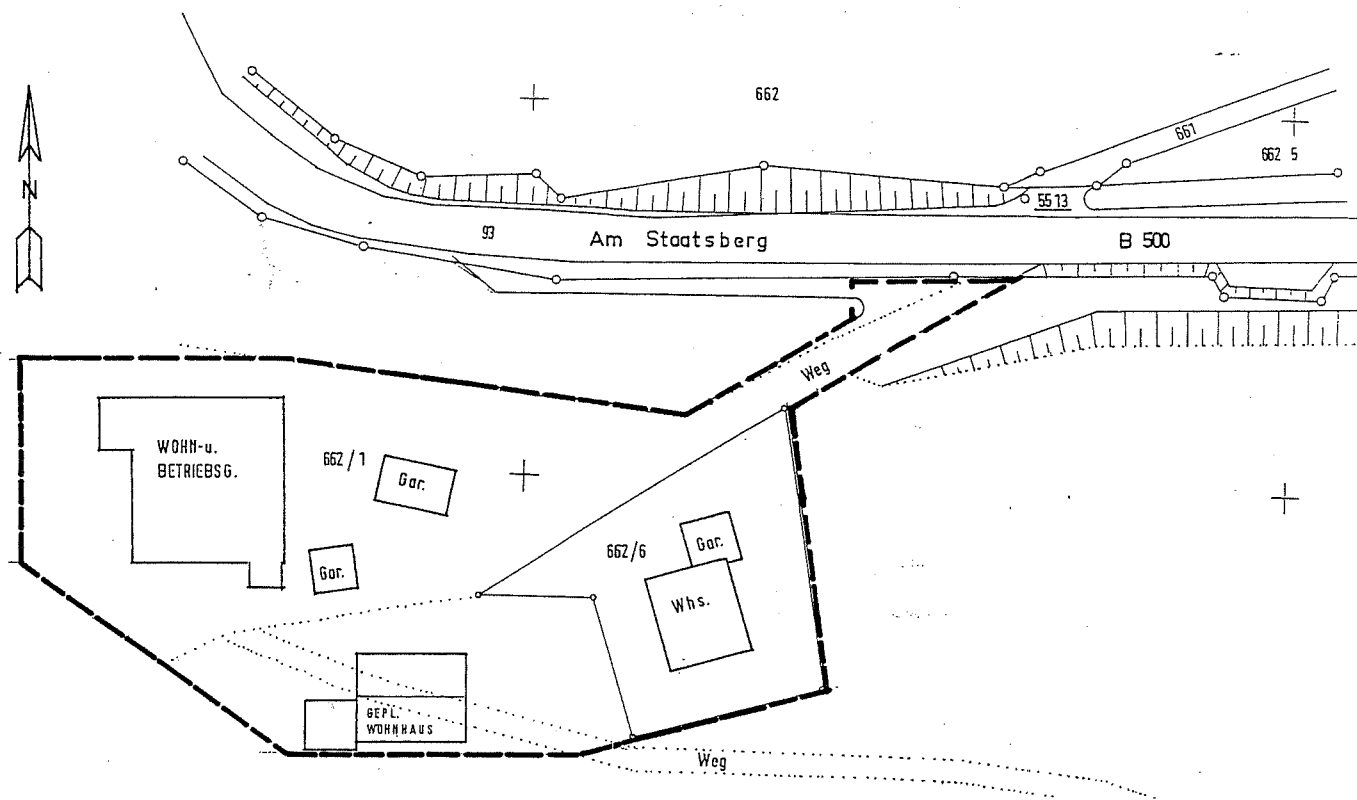
Furtwangen im Schwarzwald, 08.03.2000

  
Richard Krieg  
Bürgermeister



GEMEINDE FURTWANGEN  
GEMARKUNG FURTWANGEN

AUSSENBEREICHSATZUNG



Stadt Furtwangen im Schwarzwald  
Stadtbauamt  
Furtwangen im Schwarzwald, den 08.03.2000

Richard Krieg  
Bürgermeister



# BREGTALKURIER

Abgrenzungssatzung „Am Staatsberg“

## Inkrafttreten der Satzung über die Abgrenzung des Außenbereiches „Am Staatsberg“ in Furtwangen im Schwarzwald

Furtwangen. Die vom Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald in öffentlicher Sitzung am 23. November 1999 beschlossene Satzung zur Abgrenzung des Außenbereiches „Am Staatsberg“ wurde dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Baurechtsamt, Villingen-Schwenningen, angezeigt.

Eine Verletzung von Rechts- oder Verfahrensvorschriften wurde nicht geltend gemacht, die Genehmigung gilt gemäß § 6 Abs. 4 BauGB als erteilt.

Inhalt:

### § 1

#### Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich

1. Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die ausschließlich Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegeng gehalten werden, dass sie einer Darstellung des Flächennutzungsplanes oder eines Landschaftsplanes widersprechen, die natürliche Eigenart der Landschaft beeinträchtigen oder die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

2. Vorhaben im Sinne des Abs. 1 sind nur zulässig wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan Anlage 1 maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.  
Furtwangen im Schwarzwald, 08.03.2000  
Richard Krieg  
Bürgermeister

Die Satzung kann bei der Stadtverwaltung, Marktplatz 4, 78120 Furtwangen im Schwarzwald, Bauamt, Zimmer 102, während der üblichen Dienstzeit eingesehen werden. Jedermann kann die Abgrenzungssatzung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei der Aufstellung der Abgrenzungssatzung ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Unbeachtet sind auch Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Abgrenzungssatzung – sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder hierauf ergangener Bestimmungen zustande gekommen ist – ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

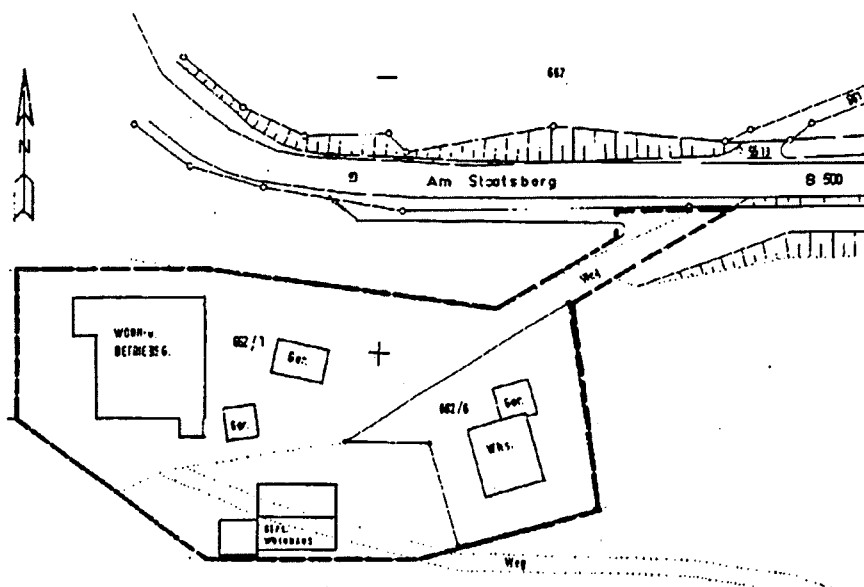
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Abgrenzungssatzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung die Rechtsaufsichtbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Furtwangen, 8. März 2000  
Richard Krieg, Bürgermeister

### GEMEINDE FURTWANGEN IM SCHWARZWALD GEMARKUNG FURTWANGEN

### AUßENBEREICHSSATZUNG



Stadt Furtwangen im Schwarzwald  
Stadt Bauamt  
Furtwangen im Schwarzwald, den 08.03.2000

Richard Krieg  
Bürgermeister